

V. Nachtragssatzung vom 05.12.2007

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartenholm vom 02.12.1998 (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 16 der Satzung der Gemeinde Hartenholm über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 02.12.1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenmaßstab und -satz

§ 12 Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung jedes einzelnen Wasserzählers bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
- | | |
|------------|----------------|
| bis qn 2,5 | 3,50 EUR/Monat |
| bis qn 6 | 8,40 EUR/Monat |
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Zusatzgebühr beträgt 1,51 EUR je m³ entnommenes Wasser.

§ 2

Inkrafttreten

Diese V. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Hartenholm, den 05.12.2007

gez. Richter
Bürgermeister